



EINWOHNERGEMEINDE
HORRIWIL

Gemeindeversammlung

1. Januar 2023

Gemeindereglement

Reglement zum Planungsausgleich
der Einwohnergemeinde Horriwil

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck und Gegenstand	4
2	Ausgleichsabgabe	4
§ 2	Abgabeersatz	4
§ 3	Verwendung	4
3	Vollzug	4
§ 4	Entstehung der Forderung	4
§ 5	Fälligkeit	4
§ 6	Rechnungsführung	4
§ 7	Anmerkung	5
§ 8	Zuständigkeit	5
4	Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
§ 9	Rechtsschutz	5
§ 10	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	5
Anhang 1		6
Änderungstabelle nach Beschluss		

Reglement zum Planungsausgleich

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil,

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz Kanton Solothurn vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1),

gestützt auf § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (BGS 711.18) vom 31. Januar 2018,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

² Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

2 Ausgleichsabgabe

§ 2 Abgabeersatz

¹ Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozent ausgeglichen.

§ 3 Verwendung

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.

² Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.

³ Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

3 Vollzug

§ 4 Entstehung der Forderung

¹ Die Forderung über die Ausgleichsabgabe entsteht mit der Rechtskraft ihrer Festsetzung mittels kommunaler Verfügung.

§ 5 Fälligkeit

¹ Die Ausgleichsabgabe wird mit Rechtskraft der Baubewilligung oder bei der Veräusserung des Grundstücks fällig.

² Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinlicht.

§ 6 Rechnungsführung

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.

² Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

§ 7 Anmerkung

¹ Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 8 Zuständigkeit

¹ Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist die Bau- und Werkkommission (BWK) zuständig.

² Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Horriwil vorbehalten.

4 Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide der Bau- und Werkkommission (BWK) über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es am 1. Dezember 2022 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen worden ist, mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

² Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen am
1. Dezember 2022.

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL


Attila Lardori
Gemeindepräsident




Nadine Balmer
Gemeindeschreiberin





Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom **2.3.23**

Anhang 1

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
01.12.2022	01.01.2023	Genehmigung Reglement zum PAG durch Gemeindeversammlung.	Erstfassung